

ASR Auto · Steuern · Recht

Der aktuelle Informationsdienst für das Kfz-Gewerbe



Ihr Plus im Netz: asr.iww.de
Online | Mobile | Social Media

Sonderausgabe

60 typische Umsatzsteuer-Fehler in Autohäusern und Kfz-Servicebetrieben

Und so machen Sie es richtig!

30 Fehler im Inlandsgeschäft.....	1
17 Fehler im Innergemeinschaftlichen Handel (EU-Geschäft)	5
8 Fehler im Handel mit Drittländern (Ausfuhrlieferung).....	7
5 Fehler bei der Differenzbesteuerung	8



UMSATZSTEUER

60 typische Umsatzsteuer-Fehler in Autohäusern und Kfz-Servicebetrieben

von Diplom-Finanzwirt Rüdiger Weimann, Dozent, Lehrbeauftragter und freier Gutachter in Umsatzsteuerfragen, Dortmund

Die Umsatzsteuer gehört in jedem Autohaus und Kfz-Servicebetrieb zum Tagesgeschäft. Umso erstaunlicher ist, dass dort die meisten Fehler passieren. ASR hat die Rechtsprechung, Leseranfragen und Fragen von Seminarteilnehmern der letzten fünf Jahre analysiert. Herausgekommen ist eine Liste von 60 Fehlern, die regelmäßig auftauchen und die Liquidität von Autohäusern unnötig belasten. Erfahren Sie, welche Fehler es sind, wie sich diese auf Ihr Geschäft auswirken und wie Sie diese vermeiden.

Die 60 Fehler sind gegliedert nach

- Inlandsgeschäft (Fehler 1 bis 30),
- Innergemeinschaftlicher Handel (Fehler 31 bis 47),
- Handel mit Drittländern (Fehler 48 bis 55) und
- Differenzbesteuerung (Fehler 56 bis 60).

Wichtig | Über die „Fundstellen“ können Sie tiefer in das Thema einsteigen. Die Zitate unter „Fundstellen“ führen Sie zu ausführlichen Beiträgen mit Gestaltungshinweisen und Musterformulierungen in ASR und dem Praxishandbuch Umsatzsteuer im Kfz-Gewerbe, 11. Auflage 2015 (abgekürzt: Praxishandbuch) zu den angesprochenen Themen.

Fundstellen zur Vertiefung nutzen

■ Inlandsgeschäft

Der Fehler	So machen Sie es richtig	Fundstellen
1. Ausgangsrechnungen, elektronische: Sie drucken die Rechnung aus und löschen den Datensatz.	Sie speichern auch den Datensatz. Seit neuestem (GoBD 2014) reicht es, wenn Sie bei einer E-Mail mit anhängender Rechnungs-PDF nur die PDF-Datei archivieren und die Transport-E-Mail löschen.	ASR 5/2015, 9 ASR 3/2015, 16 ASR 2/2014, 13 ASR 8/2012, 7
2. Ausgangsrechnungen, „Gefälligkeitsrechnungen“: Auf Wunsch erstellen Sie Rechnungen mit Inhalten, die Ihnen der Kunde vorgibt.	Ihr Kunde darf keinen Einfluss auf den Rechnungsinhalt haben. Sonst schulden Sie die Umsatzsteuer gegebenenfalls doppelt!	ASR 4/2013, 6 ASR 12/2012, 6
3. Ausgangsrechnungen, „Irrläufer“: Wenn eine Rechnung versehentlich falsch adressiert wurde, heben Sie diese auf und schicken eine neue Ausfertigung an den richtigen Empfänger.	Sie müssen das von Gesetzgeber und Verwaltung vorgeschriebene Berichtigungsverfahren genauestens einhalten. Wenn Sie das nicht tun, lösen Sie gegenüber dem Finanzamt eine Zinsschuld aus. Diese kann sehr hoch werden, wenn die Berichtigung lange dauert.	ASR 12/2012, 6
4. Ausgangsrechnungen, Zweitschriften und Duplikate: Sie versenden inhaltlich identische Zweitschriften erst nach nochmaliger Prüfung und versehen diese vorher mit einem entsprechenden Hinweis (etwa mit dem Stempelaufdruck „Zweitschrift“ oder „Duplikat“)	Sie dürfen Rechnungen ohne weiteres ein zweites Mal versenden, ohne sie durch einen Stempelaufdruck zu kennzeichnen. Schalten Sie dabei aber eine gegebenenfalls aktivierte Datumsautomatik aus, damit die Rechnungen inhaltlich identisch sind und bleiben.	ASR 9/2012, 13

Der Fehler	So machen Sie es richtig	Fundstellen
5. Austauschteile richtig abrechnen: Sie übersehen, die Gutschrift für das Altteil ausdrücklich als solche zu bezeichnen oder die Steuernummer des Kunden anzugeben oder eine Rechnungsnummer zu vergeben.	Um sich den Vorsteuerabzug zu sichern, müssen Sie eine formal richtige Gutschrift erteilen. Insbesondere muss das Dokument auch als „Gutschrift“ bezeichnet werden.	ASR 2/2014, 8; Praxishandbuch, Seiten 241 ff.
6. Dienstwagen des Gesellschafter-Geschäftsführers (GGf): Der GGf erhält das Fahrzeug als Gegenleistung für seine Arbeit.	In diesem Fall ist die Bemessungsgrundlage für die Umsatzsteuer auf die Privatnutzung wesentlich höher als bei einer Überlassung des Dienstwagens aufgrund der Stellung als Gesellschafter. Letztere gilt es also zusammen mit dem Steuerberater zu erreichen.	ASR 12/2014, 6 Praxishandbuch Seiten 303 ff.
7. Eingangsrechnungen, elektronische: Sie drucken die Rechnung aus und löschen den Datensatz.	Sie speichern auch den Datensatz. Seit neuestem (GoBD 2014) reicht es, wenn Sie bei einer E-Mail mit anhängender Rechnungs-PDF nur die PDF-Datei archivieren und die ansonsten „leere“ Transport-E-Mail löschen.	ASR 5/2015, 9 ASR 3/2015/ 16 ASR 2/2014, 13 ASR 8/2012, 7
8. Eingangsrechnungen: Notwendige Prüfungen vornehmen, überflüssige vermeiden! Sie prüfen – oft recht zeitaufwendig – Nettorechnungen.	Aus umsatzsteuerlicher Sicht dürfen Sie Nettoeingangsrechnungen „durchwinken“. In Bruttoeingangsrechnungen prüfen Sie nur, ob zu viel Umsatzsteuer ausgewiesen wurde. Alles andere muss Sie nicht interessieren.	ASR 8/2012, 7
9. Eingangsrechnungen, verspätete: Sie haben eine fehlerhafte Eingangsrechnung akzeptiert und daraus die Vorsteuern gezogen. Das bemerkt der Betriebsprüfer und will – obwohl Sie sich zwischenzeitlich eine berichtigte Rechnung besorgen konnten – Zinsen festsetzen.	Überprüfen Sie alle Eingangsrechnungen sofort und fordern Sie gegebenenfalls berichtigte Rechnungen an. Bis zur Berichtigung bezahlen Sie die Rechnung nur netto. Sollten Sie einmal etwas übersehen und die richtige Rechnung erst nachträglich bekommen, wirkt diese gegebenenfalls zurück. Wehren Sie sich also gegen Zinsfestsetzungen!	ASR 1/2015, 6
10. Erwerb eines Autohauses: Sie erwerben ein Autohaus oder einen Filialbetrieb und lassen sich vorbehaltslos auf eine Bruttorechnung ein.	Vorsicht! Es besteht die Gefahr, dass Ihr Finanzamt dies als nicht steuerbaren Erwerb eines „Geschäfts im Ganzen“ wertet und Ihnen den Vorsteuerabzug verwehrt. Sichern Sie sich im Vorfeld über eine verbindliche Auskunft ab und / oder regen Sie eine Zuständigkeitsvereinbarung zwischen Ihrem Finanzamt und dem Finanzamt des Veräußerers an.	ASR 5/2014, 8
11. Garantiezusagen: Wenn keine gesonderte Vereinbarung hinsichtlich der Garantie getroffen wurde, „schenken“ Sie dem Kunden diese und rechnen nur das Fahrzeug ab.	Mit der über die gesetzliche Gewährleistung hinausgehenden Garantie erbringen Sie neben der Fahrzeuglieferung eine eigenständige sonstige umsatzsteuerpflichtige Leistung. Deren Wert können Sie per Schätzung ermitteln, indem Sie den Gesamtpreis aufteilen.	ASR 4/2011, 8 ASR 6/2011, 5 Praxishandbuch Seiten 254 ff.
12. Gewährleistungen gegenüber Hersteller: Sie besteuern die Leistung Ihres Autohauses erst in dem Monat, in dem die Gutschrift des Herstellers erfolgt.	Buchen Sie die Umsatzsteuer mit Entstehen der Forderung an den Hersteller als Verbindlichkeit. Da die Steuerschuld an den Zeitpunkt der Leistungserbringung anknüpft, müssen Sie die Umsatzsteuer bereits für den Voranmeldungszeitraum in der Umsatzsteuer-Voranmeldung berücksichtigen, in dem Sie die Leistung erbracht haben. Abweichende Handhabungen in der Vergangenheit sollten in Abstimmung mit dem steuerlichen Berater berichtigt werden.	ASR 8/2013, 9 Praxishandbuch Seiten 259 f.

Der Fehler	So machen Sie es richtig	Fundstellen
13. „Gutschriften“ und andere Rechnungsberichtigungen: Sie bezeichnen Preisnachlässe und sonstige Entgegenkommen gegenüber Kunden als „Gutschriften“.	In der Regel handelt es sich um die Berichtigung von Ausgangsrechnungen.	ASR 9/2015, 8 ASR 4/2013, 6 ASR 3/2013, 10
14. HU an Kundenfahrzeug im „Paket“: Sie bereiten Kundenfahrzeuge für die Hauptuntersuchung (HU) vor und rechnen das Gesamtpaket (HU und Vorbereitung) gegenüber dem Kunden brutto (mit Umsatzsteuer) ab.	Die Gebühren der Prüforganisation sind bei Ihnen ein durchlaufender Posten. Separieren Sie die Gebühren und rechnen Sie diese netto (ohne Umsatzsteuer) ab.	ASR 7/2013, 7
15. Leasing – liefergleiche Geschäfte: Sie verlesen ein auf die Kundenbedürfnisse angepasstes Spezialfahrzeug – ohne Einschaltung einer Bank – an einen Kunden, der das Fahrzeug bei Leasingende übernehmen muss. Sie versteuern den Gesamtumsatz im Monat der Fahrzeugübergabe.	Sie dürfen die Besteuerung ohne Liquiditätsnachteile sukzessive vornehmen. Das heißt, Sie müssen die Leasingzahlungen erst bei der Vereinnahmung versteuern.	ASR 7/2014, 5
16. Leasing – Minderwertausgleich: Sie unterwerfen die Zahlungen für eine nicht vertragsgemäße Nutzung (Minderwertausgleich) der Umsatzsteuer. Sie rechnen diese Zahlungen also brutto ab.	Die Zahlung eines Minderwertausgleichs durch den Leasingnehmer für Schäden, welche durch eine nicht vertragsgemäße Nutzung entstanden sind, unterliegen beim Leasinggeber nicht der Umsatzsteuer.	ASR 5/2014, 4 ASR 3/2014, 12 Praxishandbuch Seiten 284 ff.
17. Leasing – Mehr- oder Minderkilometerentschädigungen: Sie rechnen die Entschädigungen netto ab.	Ausgleichszahlungen für Mehr- und Minderkilometer sind – abhängig von der Zahlungsrichtung – entweder zusätzliches Entgelt oder eine Entgeltsminderung in Zusammenhang mit der Leasingleistung. Sie sind daher umsatzsteuerpflichtig. Rechnen Sie diese also brutto ab.	ASR 5/2014, 4 ASR 3/2014, 12 Praxishandbuch Seiten 284 ff.
18. Preisnachlass bei der Vermittlung von Neufahrzeugen: Sie haben als Vermittler – zum Beispiel als Mercedes-Händler oder im Flottengeschäft – Ihre Vermittlungsprovision um Zahlungen an Endkunden gemindert.	Das war falsch – so neuerdings EuGH und BFH. Sie müssen die Herstellerprovision voll versteuern. Der Preisnachlass wirkt sich umsatzsteuerlich bei Ihnen nicht aus. Da Sie das nicht wissen konnten, dürfen Sie sich bis zum 27. März 2015 auf die für Sie günstigere Altregelung berufen.	ASR 5/2015, 1 ASR 10/2014, 5 ASR 7/2014, 1 ASR 3/2014, 11 Praxishandbuch Seiten 124 ff.
19. Preisnachlass, verdeckter: Sie setzen beim Verkauf eines neuen Pkw den Wert des in Zahlung genommenen Altfahrzeugs Ihres Kunden höher an als er tatsächlich ist. Aus Vereinfachungsgründen verzichten Sie stets darauf, den verdeckten Preisnachlass aufzudecken.	Wird das in Zahlung genommene Altfahrzeug in ein Drittland exportiert wird oder fällt beim späteren Verkauf eine negative Marge an, führt die Aufdeckung des Preisnachlasses zu einer insgesamt geringeren Umsatzsteuerbelastung.	ASR 1/2015 ASR 10/2013, 11 ASR 6/2013, 5 Praxishandbuch Seiten 67 ff.
20. Ratenverkäufe: Sie verkaufen ein Fahrzeug und billigen dem Kunden Ratenzahlungen zu. Sie versteuern den Gesamtumsatz im Monat der Fahrzeugübergabe.	Sie dürfen die Besteuerung ohne Liquiditätsnachteile sukzessive vornehmen. Das heißt, Sie müssen die Raten erst bei der Vereinnahmung versteuern.	ASR 7/2014, 5
21. Schadenersatz bei Leih- oder Vorfürwagen: Sie schreiben dem Schädiger – in der Regel einem Ihrer Kunden – eine Bruttorechnung.	Zwischen Ihnen und dem Schädiger findet kein Leistungsaustausch statt. Sie müssen daher netto abrechnen.	ASR 2/2015, 1 Praxishandbuch Seiten 61 ff.

Der Fehler	So machen Sie es richtig	Fundstellen
22. Veräußerung eines Autohauses: Sie veräußern Ihr Autohaus oder einen Filialbetrieb und lassen sich vorbehaltenlos auf eine Nettorechnung ein („Geschäftsveräußerung im Ganzen“).	Vorsicht! Es besteht die Gefahr, dass Ihr Finanzamt den Verkauf „normal“ besteuert. Sichern Sie sich im Vorfeld über eine verbindliche Auskunft ab!	ASR 5/2014, 8
23. Vorsteuerabzug aus Kleinbetragsrechnungen bis 150 Euro: Ihr Mitarbeiter bringt zum Beispiel von einer Dienstreise eine auf seinen Namen ausgestellte Hotelrechnung über 90 Euro mit. Der Vorsteuerabzug aus dieser Rechnung ist nicht möglich.	Sie informieren Ihre Mitarbeiter dahingehend, dass Reisekosten-Rechnungen immer auf Ihr Autohaus ausgestellt werden sollen, auch wenn der Vorsteuerabzug aus Rechnungen bis 150 Euro möglich ist, ohne dass darin ein Leistungsempfänger genannt ist.	ASR 6/2012, 7
24. Vorsteuerabzug aus Neuanschaffungen des Autohauses: Sie erwerben Wirtschaftsgüter für Ihr Autohaus, die diesem nicht schon der Art nach zuzuordnen sind oder auch privat genutzt werden könnten (Notebooks, Smartphones, TV-Geräte), und dokumentieren nicht, dass Sie diese für Ihr Autohaus erworben haben.	Sie holen die Dokumentation spätestens bis zum 31. Mai des Folgejahres bzw. bei Samstagen, Sonntagen und Feiertagen bis zum darauffolgenden Werktag nach. Die Berichtigung erfolgt durch die Berichtigung der falschen Umsatzsteuer-Voranmeldung oder die Abgabe der Jahressteuererklärung.	ASR 4/2014, 9
25. Vorsteuerabzug bei Zinssubvention: Sie betrachten bei einer Kundenfinanzierung den an die Konzernbank zu entrichtenden Händleranteil insgesamt als „verloren“.	Die Konzernbank erbringt eine umsatzsteuerpflichtige Leistung (Förderung des Absatzgeschäfts) an Sie. Gegenleistung ist Ihr Händleranteil. Die Konzernbank muss Ihnen eine Rechnung erteilen, aus der Sie die Vorsteuern ziehen können.	ASR 11/2013, 8
26. Vorsteuerabzug: Zweifel an Unternehmereigenschaft der Vertragspartner: Sie übersehen – insbesondere bei einer neuen Geschäftsbeziehung – „Auffälligkeiten“ zur Person Ihres Geschäftspartners.	Sie bitten um Nachweis der auffälligen Angaben – insbesondere durch eine vom Finanzamt ausgestellte „Bescheinigung der Unternehmereigenschaft“.	ASR 2/2014, 11
27. VW-Autohäuser – Doppelte Abrechnung von Leihfahrzeugen: Sie rechnen ein Leihfahrzeug gegenüber dem Werk mit einer Rechnung ab und erhalten zusätzlich eine Gutschrift mit ausgewiesener Umsatzsteuer in gleicher Höhe. Obwohl derselbe Vorgang doppelt abgerechnet wird, tun Sie nichts.	Der Vorgang darf nur ein Mal abgerechnet werden. Erteilen Sie daher von vornherein nur eine „Pro-forma-Rechnung“ oder heben Sie Ihre Rechnung auf. Theoretisch könnten Sie auch der Gutschrift widersprechen; dann würde aber VW wahrscheinlich den Zahlungsbetrag zurückfordern.	ASR 11/2012, 7
28. Zulassung eines Kundenfahrzeugs: Sie rechnen die Gebühren der Straßenverkehrsämter gegenüber dem Kunden mit Umsatzsteuer ab.	Es handelt sich für Sie um einen durchlaufenden Posten, den Sie – nach Ermittlung von Entgelt und Umsatzsteuer – ohne Aufschlag weiterberechnen.	ASR 7/2013, 7 (mit Checkliste „Durchlaufender Posten?“)
29. Zulassung eines Vorführgewagens durch Zulassungsdienst: Sie akzeptieren eine Eingangsrechnung, in der der Zulassungsdienst die Gebühren der Straßenverkehrsämter brutto (mit Umsatzsteuer) abrechnet.	Sie kürzen die Eingangsrechnung um die Umsatzsteuer auf die Gebühren der Straßenverkehrsämter.	ASR 5/2012, 7
30. Zulassung eines Kundenfahrzeugs im „Paket“: Sie rechnen das Gesamtpaket gegenüber dem Kunden brutto ab.	Die Gebühren der Straßenverkehrsämter bleiben ein durchlaufender Posten. Separieren Sie die Gebühren und rechnen Sie diese netto ab.	ASR 10/2012, 9

■ Innergemeinschaftlicher Handel (EU-Geschäft)

Der Fehler	So machen Sie es richtig	Fundstellen
31. Abholfälle: Sie rechnen die Lieferung als innergemeinschaftliche steuerfrei ab, wenn der Kunde Ihnen die Abnehmersversicherung unterschrieben und die Gelangensbestätigung übersandt hat.	Seit neuestem müssen Sie außerdem ausschließen, dass die Verfügungsmacht am Fahrzeug schon in Deutschland auf einen Kunden des Kunden übergegangen ist. Sonst ist Ihre Lieferung möglicherweise die nicht steuerfreie „bewegte“ Lieferung. Dazu sollten Sie eine entsprechende Klausel bereits in den Kaufvertrag aufnehmen.	ASR 6/2015, 5 ASR 6/2014, 6
32. Abnehmersversicherung: Seit es die Gelangensbestätigung gibt, holen Sie in Abholfällen vom Kunden keine Abnehmersversicherung mehr ein.	Um der Finanzverwaltung und den Gerichten Ihren guten Glauben nachzuweisen, sollten Sie immer auch auf einer Abnehmersversicherung bestehen.	ASR 10/2013, 6 ASR 9/2013, 6
33. Bezahlung durch den „richtigen Kunden“ sicherstellen: Holt der EU-Kunde das Fahrzeug ab, lassen Sie sich bei unbarer Zahlweise vor der Übergabe von der Buchhaltung den Geldeingang bestätigen.	Der Geldeingang muss vom richtigen (Kunden-) Konto erfolgen, damit eine vorherige Weiterveräußerung des Fahrzeugs – und damit ein steuerpflichtiger Umsatz für Sie – ausgeschlossen werden kann.	ASR 7/2012, 6
34. Betriebsprüfung, Belehrung zum Karussellgeschäft: Nachdem der Betriebsprüfer mit Ihnen das neue „Merkblatt zur Umsatzsteuer / Beachtung des gemeinschaftsrechtlichen Missbrauchsverbots“ besprochen und Sie entsprechend belehrt hat, nehmen Sie das Merkblatt nicht an und verweigern die Unterschrift.	Die Verweigerung der Unterschrift hilft Ihnen nicht weiter. Unterschreiben Sie nicht, wird der Beamte das Gespräch protokollieren und Ihnen das Dokument nachweisbar übersenden, etwa per Einschreiben mit Rückschein. Gehen Sie wie folgt vor: Prüfen Sie Ihre EU-Geschäfte anhand des Merkblatts nochmal. Sollten diese unauffällig sein, informieren Sie die Finanzverwaltung. Fordern Sie sie zudem für den Fall, dass der Behörde konkrete andere Erkenntnisse vorliegen, auf, Ihnen diese zeitnah schriftlich mitzuteilen, damit Sie Schaden von Ihrem Unternehmen abwenden können.	ASR 3/2015, 6 ASR 8/2014, 4
35. Buchungszeitpunkt: Sie buchen innergemeinschaftliche Lieferungen zunächst immer als Inlandsgeschäft. Erst, wenn Ihnen alle Belege und insbesondere die Gelangensbestätigung vorliegen, buchen Sie um auf innergemeinschaftliche Lieferung.	Sie buchen die Steuerbefreiung sofort und – sollte sich diese im Nachhinein als falsch erweisen – von steuerfrei auf steuerpflichtig um.	ASR 7/2015, 5 ASR 10/2014, 8
36. Einschalten eines Exportdienstleisters: Sie machen Geschäfte ins Ausland unter Einschaltung eines professionellen Weiterverkäufers.	Der Fall „Baumer“ zeigt die Risiken: Schnell nimmt die Finanzverwaltung eine bloße Vermittlung an. Folge: Sie haben in Ihren „Kaufverträgen“ mit dem Exportdienstleister die Umsatzsteuer zu Unrecht ausgewiesen und schulden sie nochmal. Stimmen Sie Ihre Vorgehensweise in solchen Fällen unbedingt vorher mit Ihrem Steuerberater ab!	ASR 3/2015, 5 ASR 3/2013, 9
37. Fahrzeugakte von überragender Bedeutung für den Vertrauensschutz: Im „Drang der Geschäfte“ schleichen sich Nachlässigkeiten bei der Aktenführung ein. Sie nehmen das hin, weil der Umsatz „stimmt“.	Das kann teuer werden! Eine penible Aktenführung ist entscheidend für den Vertrauensschutz, wie EuGH und BFH immer wieder feststellen.	ASR 3/2015, 8 und 12 ASR 2/2015, 6 ASR 4/2014, 12 ASR 4/2012, 7
38. Gelangensbestätigung, elektronische: Sie drucken die Bestätigung aus und löschen den Datensatz.	Sie speichern auch den Datensatz. Seit neuestem (GoBD 2014) reicht es, wenn Sie bei einer E-Mail mit anhängender Rechnungs-PDF nur die PDF-Datei archivieren und die Transport-E-Mail löschen.	ASR 5/2015, 9 ASR 3/2015, 16 ASR 2/2014, 13

Der Fehler	So machen Sie es richtig	Fundstellen
39. Junge Gebrauchte: Sie verkaufen „junge Gebrauchte“ differenzbesteuert an EU-Privatkunden.	Neufahrzeuge (jünger als 6 Monate und 1 Tag oder Fahrleistung noch unter 6.001 km) müssen Sie immer regelbesteuert in andere EU-Länder weiterverkaufen – und zwar netto steuerfrei innergemeinschaftlich. Sie dürfen also die Differenzbesteuerung nicht anwenden und müssen eine innergemeinschaftliche Lieferung an Privatkunden zusätzlich nach der „Fahrzeuglieferungs-Meldepflichtverordnung“ gesondert erklären.	ASR 9/2014, 6 ASR 3/2013, 6 Praxishandbuch Seiten 193 f.
40. Rechnungszeitpunkt: Mit der Abrechnung einer innergemeinschaftlichen Lieferung warten Sie, bis Ihnen alle Belege – insbesondere die Gelangensbestätigung – vorliegen.	Sie müssen die Rechnung zeitnah – bis zum fünfzehnten Tag des Folgemonats – ausstellen.	ASR 8/2013, 1, Praxishandbuch Seiten 194 f.
41. Registrierungsfall 1: Leasing-, Miet- und Vorführwagen: Sie verkaufen Fahrzeuge, die als Leasing-, Miet- oder Vorführwagen bereits beim Kunden im EU-Ausland sind.	Damit tätigen Sie im Zweifel einen Umsatz im EU-Ausland und werden dort registrierungspflichtig. Das können Sie über eine Rückholvereinbarung vermeiden, in deren Folge Sie dann wie gewohnt steuerfrei innergemeinschaftlich liefern können.	ASR 2/2013, 11
42. Registrierungsfall 2: Verkäufe über befreundete Autohäuser: Sie verkaufen Fahrzeuge, die auf dem Hof befreundeter Händler im EU-Ausland ausgestellt waren.	Auch damit tätigen Sie im Zweifel im EU-Ausland einen Umsatz und werden dort steuerpflichtig. Wenn Sie das vermeiden, verhalten Sie sich wie bei den Vorführ- und Leasingfahrzeugen (oben Nr. 11)	ASR 5/2015, 6
43. Registrierungsfall 3: Sie verkaufen hochpreisige gebrauchte Fahrzeuge an Private in einem bestimmten EU-Mitgliedstaat und befördern die Fahrzeuge selbst dorthin.	Dabei besteht die Gefahr, dass Sie die Lieferschwelle dieses EU-Mitgliedstaates überschreiten. Das löst neben der Registrierungspflicht weitere finanzielle Unannehmlichkeiten aus. Bestehen Sie darauf, dass Ihre Kunden die Fahrzeuge selbst abholen oder selbst eine Spedition beauftragen.	ASR 9/2015, 6
44. Reparaturabwicklung über Service-Dienstleister: Sie rechnen Reparaturen an EU-ausländische Kunden auch dann ohne Umsatzsteuer ab, wenn ein Service-Dienstleister wie zum Beispiel die DKV Mobility Service Group dazwischengeschaltet ist.	Falsch – in diesem Fall ist der (deutsche) Dienstleister Ihr Kunde und Sie müssen brutto abrechnen!	ASR 4/2015, 6 ASR 2/2013, 9
45. USt-IdNr. zeitnah prüfen! Bei Vertragsschluss fragen Sie die ausländische Umsatzsteuer-Identifikationsnummer des Kunden qualifiziert ab und fordern das amtliche Bestätigungsschreiben an. Bis zur Auslieferung des Fahrzeugs vergeht in der Regel noch einige Zeit; auf eine erneute Abfrage verzichten Sie.	Sie benötigen eine zusätzliche qualifizierte Bestätigung der USt-IdNr. für den Tag der Lieferung! Sollte die USt-IdNr. dann nicht mehr gültig sein, ist keine steuerfreie innergemeinschaftliche Lieferung möglich und Sie müssen brutto fakturieren!	ASR 2/2015, 6
46. Vorsteuerprobleme des EU-Kunden dürfen Sie nicht beeindrucken! Wenn der Kunde Ihnen im Einzelfall nachweist, dass sein Finanzamt oder das BZSt von der Steuerbefreiung oder Nicht-Steuerbarkeit Ihres Umsatzes ausgehen und ihm daher den Vorsteuerabzug verweigern, sind Sie auch zu einer Nettoabrechnung bereit.	Die Entscheidung im Besteuerungsverfahren Ihres Kunden ist für Sie ohne Bedeutung. Behalten Sie im Zweifel unbedingt die Bruttoabrechnung bei!	ASR 6/2012, 10

Der Fehler	So machen Sie es richtig	Fundstellen
47. Warenweg entscheidend: Sie machen die Einordnung eines Exportgeschäfts primär von der Nationalität des Kunden abhängig.	Zunächst müssen Sie auf den Warenweg abstellen. Führt dieser aus Deutschland in einen anderen EU-Mitgliedstaat, kommt ausschließlich die Steuerbefreiung für eine innergemeinschaftliche Lieferung in Betracht – auch bei einem Kunden aus einem Drittland außerhalb der EU.	ASR 1/2015, 8

■ Handel mit Drittländern (Ausfuhrlieferung)

Der Fehler	So machen Sie es richtig	Fundstellen
48. Abholfälle: Sie rechnen die Lieferung als Ausfuhr steuerfrei ab, sobald Ihnen die Ausfuhrbestätigung vorliegt.	Seit neuestem müssen Sie außerdem ausschließen, dass die Verfügungsmacht am Fahrzeug schon in Deutschland auf einen Kunden des Kunden übergegangen ist. Aus diesem Grunde sollten Sie eine entsprechende Klausel bereits in den Kaufvertrag aufnehmen.	ASR 6/2015, 5 ASR 6/2014, 6
49. Ausfuhrbestätigung, elektronische: Sie drucken die Bestätigung aus und löschen den Datensatz.	Sie speichern auch den Datensatz. Seit neuestem (GoBD 2014) reicht es, wenn Sie bei einer E-Mail mit anhängender Rechnungs-PDF nur die PDF-Datei archivieren und die Transport-E-Mail löschen.	ASR 5/2015, 9 ASR 4/2015, 7 ASR 3/2015, 16 ASR 2/2014, 13
50. Bezahlung durch den „richtigen Kunden“ sicherstellen: Holt der Drittlandskunde das Fahrzeug ab, lassen Sie sich bei unbarer Zahlweise vor der Übergabe von der Buchhaltung den Geldeingang bestätigen.	Der Geldeingang muss vom richtigen (Kunden-) Konto erfolgen, damit eine vorherige Weiterveräußerung des Fahrzeugs – und damit ein steuerpflichtiger Umsatz für Sie – ausgeschlossen werden kann.	ASR 7/2012, 6
51. Betriebsprüfung, Belehrung zum Karussellgeschäft: Nachdem der Betriebsprüfer mit Ihnen das neue „Merkblatt zur Umsatzsteuer / Beachtung des gemeinschaftsrechtlichen Missbrauchsverbots“ besprochen und Sie entsprechend belehrt hat, nehmen Sie das Merkblatt nicht an und verweigern die Unterschrift.	Die Verweigerung der Unterschrift macht keinen Sinn. Unterschreiben Sie nicht, wird der Beamte das Gespräch protokollieren und Ihnen das Dokument nachweisbar übersenden, etwa per Einschreiben mit Rückschein. Sollten Ihre EU-Geschäfte nach nochmaliger Überprüfung anhand des Merkblatts unauffällig sein, informieren Sie die Finanzverwaltung. Fordern Sie sie zudem für den Fall, dass der Behörde konkrete andere Erkenntnisse vorliegen, auf, Ihnen diese zeitnah schriftlich mitzuteilen, damit Sie Schaden von Ihrem Unternehmen abwenden können.	ASR 3/2015, 6 ASR 8/2014, 4
52. Buchungszeitpunkt: Sie buchen Ausfuhren zunächst immer als Inlandsgeschäft. Erst wenn Ihnen alle Belege und insbesondere die Ausfuhrbestätigung vorliegen, buchen Sie um auf Ausfuhrlieferung.	Sie buchen die Steuerbefreiung sofort und – sollte sich diese im Nachhinein als falsch erweisen – von steuerfrei auf steuerpflichtig um.	ASR 7/2015, 5; ASR 10/2014, 8
53. Ersatzteil- und Zubehörverkauf: Sie verkaufen Ersatzteile oder Zubehör umsatzsteuerfrei an Personen mit Wohnsitz in einem Drittland.	Es handelt sich nicht um eine steuerfreie Ausfuhrlieferung (§ 6 Abs. 3 UStG). Sie müssen mit Umsatzsteuer abrechnen. Die Umsatzsteuerbefreiung für Ausfuhrlieferungen im nichtkommerziellen Reiseverkehr greift hier nicht. Diese gilt bei sogenannten „Collections-Artikeln“ (so die Bezeichnung bei Mercedes-Benz), also zum Beispiel bei Uhren, Schmuck, T-Shirts, Taschen, Mützen, Schreibgeräten, Jacken, Manschettenknöpfen, Sonnenbrillen.	ASR 9/2014, 1

Der Fehler	So machen Sie es richtig	Fundstellen
54. Vorsteuerprobleme des Drittlands-Kunden: Wenn der Kunde Ihnen im Einzelfall nachweist, dass sein Finanzamt oder das BZSt von der Steuerbefreiung oder Nicht-Steuerbarkeit Ihres Umsatzes ausgehen und ihm daher den Vorsteuerabzug verweigern, sind Sie auch zu einer Nettoabrechnung bereit.	Vorsteuerprobleme Ihres Kunden müssen Sie unbeeindruckt lassen! Die Entscheidung im Besteuerungsverfahren Ihres Kunden ist für Sie ohne Bedeutung. Behalten Sie im Zweifel unbedingt die Bruttoabrechnung bei!	ASR 6/2012, 10
55. Warenweg entscheidend: Sie machen die Einordnung eines Exportgeschäfts primär von der Nationalität des Kunden abhängig.	Zunächst müssen Sie auf den Warenweg abstellen. Führt dieser aus Deutschland in ein Drittland, kommt ausschließlich die Steuerbefreiung der Ausfuhr in Betracht – auch bei einem EU-Kunden.	ASR 1/2015, 8

■ Differenzbesteuerung

Der Fehler	So machen Sie es richtig	Fundstellen
56. Aufzeichnungen zum Ankauf der Gebrauchtfahrzeuge: Aus Ihrer Buchhaltung ist nicht ersichtlich, dass die Voraussetzungen der Differenzbesteuerung überhaupt vorliegen.	Achten Sie darauf, dass sich aus den Kaufunterlagen eindeutig ergibt, dass der Verkäufer als Privatmann oder Kleinunternehmer keine Umsatzsteuer schuldet oder als Händler ebenfalls die Differenzbesteuerung vorgenommen hat.	ASR 8/2015, 6 Praxishandbuch Seiten 108 ff.
57. Aufzeichnungen zur Margenbildung: Aus Ihrer Buchhaltung ist nicht für jedes Fahrzeug ersichtlich, wie die Marge ermittelt wurde.	Führen Sie neben den allgemeinen Aufzeichnungen (§ 22 UStG) auch die für die Differenzbesteuerung vorgeschriebenen besonderen Aufzeichnungen (§ 25a Abs. 6 UStG, Abschn. 25a.1 Abs. 17 UStAE), aus denen – für jedes Fahrzeug gesondert – der Verkaufspreis, der Einkaufspreis und die Marge (netto ohne Umsatzsteuer) ersichtlich sind.	ASR 8/2015, 6 Praxishandbuch Seiten 108 ff.
58. EU-Neufahrzeuge: Sie kaufen im EU-Ausland von Werksangehörigen (= Privatpersonen) Fahrzeuge, die noch keine 6.000 km gefahren worden sind, und verkaufen diese in Deutschland differenzbesteuert an Privatkunden.	Neufahrzeuge (jünger als 6 Monate und 1 Tag oder Fahrleistung noch unter 6.001 km) müssen Sie immer regelbesteuert weiterverkaufen. Sie dürfen also die Differenzbesteuerung nicht anwenden und müssen auch den innergemeinschaftlichen Erwerb des Fahrzeugs versteuern.	ASR 9/2014, 6
59. Händler-Händler-Geschäft: Sie kaufen ein Fahrzeug von einem anderen Händler differenzbesteuert ein und verkaufen dieses differenzbesteuert an einen Geschäftskunden.	Sie sollten an einen Geschäftskunden grundsätzlich nur regelbesteuert verkaufen und sich für diesen Fall in Ihrem Einkaufsvertrag die Option zur Regelbesteuerung offenhalten.	ASR 3/2014, 6 Praxishandbuch Seiten 103 ff.
60. Option zur Regelbesteuerung: Beim Verkauf von Gebrauchtfahrzeugen wenden Sie – wenn zulässig – immer die Differenzbesteuerung an, auch bei Fahrzeugen an Geschäftskunden.	Bei einem Inlandsgeschäft und bei einem EU-Geschäft sollten Sie zur Regelbesteuerung optieren, um Ihrem Kunden den Vorsteuerabzug zu ermöglichen.	ASR 3/2014, 6 Praxishandbuch Seiten 99 ff.

REDAKTION | Sie haben Fragen oder Anregungen zur Berichterstattung? Schreiben Sie an Institut für Recht-Wirtschaft-Steuern, Redaktion „ASR“

Max-Planck-Str. 7/9, 97082 Würzburg

Fax: 0931 418-3080, E-Mail: asr@iww.de

Redaktions-Hotline: 0931 418-3075

Als Fachverlag ist uns individuelle Rechtsberatung nicht gestattet. Gerne vermitteln wir Ihnen den Kontakt zu einem professionellen Gutachtendienst.

ABONNENTENBETREUUNG | Fragen zum Abonnement beantwortet Ihnen der

IWW Institut Kundenservice, Franz-Horn-Str. 2, 97091 Würzburg

Telefon: 0931 4170-472, Fax: 0931 4170-463, E-Mail: kontakt@iww.de

Bankverbindung: DataM-Services GmbH, Postbank Nürnberg

IBAN: DE80 7601 0085 0007 1398 57, BIC: PBNKDEFFXXX

IHR PLUS IM NETZ | Online – Mobile – Social Media

Online: Unter asr.iww.de finden Sie

- Downloads (Musterformulierungen, Checklisten, Arbeitshilfen u.v.m.)
- Archiv (alle Beiträge seit 2001)
- Rechtsquellen (Urteile, Gesetze, Verwaltungsanweisungen u.v.m.)

Vergrößern Sie Ihren Wissensvorsprung: Registrieren Sie sich auf iww.de/registrieren, schalten Sie Ihr Abonnement frei und lesen Sie aktuelle Fachbeiträge früher.

Rufen Sie an, wenn Sie fragen haben: 0931 4170-472

Mobile: Lesen Sie „ASR“ in der myIWW-App für Smartphone/Tablet-PC.

- Appstore (iOS)
- Google play (Android) → Suche: myIWW oder scannen Sie den QR-Code



Social Media: Folgen Sie „ASR“ auch auf facebook.com/asr.iww

NEWSLETTER | Abonnieren Sie auch die kostenlosen IWW-Newsletter für Unternehmer und Selbstständige auf iww.de/newsletter:

- ASR-Newsletter
- BGH-Leitsatz-Entscheidungen

AUTO • STEUERN • RECHT (ISSN 1613-0774)

Herausgeber und Verlag | IWW Institut für Wissen in der Wirtschaft GmbH, Max-Planck-Str. 7/9, 97082 Würzburg, Telefon: 0931 418-3070, Fax: 0931 418-3080, E-Mail: iww-wuerzburg@iww.de, Internet: iww.de

Redaktion | RA Norbert Rettner (Chefredakteur); RA Eva Köstler (Stellvertretende Chefredakteurin)

Ständige Autoren | Dr. Christoph Eggert (Autokauf), RA Joachim Otting

Bezugsbedingungen | Der Informationsdienst erscheint monatlich. Er kostet pro Jahr 204 Euro einschließlich Versand und Umsatzsteuer. Das Abonnement ist jederzeit zum Quartalsende kündbar.

Hinweise | Alle Rechte am Inhalt liegen beim IWW Institut. Nachdruck und jede Form der Wiedergabe auch in anderen Medien sind selbst auszugsweise nur nach schriftlicher Zustimmung des IWW Instituts erlaubt. Der Inhalt des Informationsdienstes ist nach bestem Wissen und Kenntnisstand erstellt worden. Die Komplexität und der ständige Wandel der Rechtsmaterie machen es notwendig, Haftung und Gewähr auszuschließen.

Bildquellen | Titelbild: © Joachim Lechner

Druck | H. Rademann GmbH Print + Business Partner, 59348 Lüdinghausen